

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 133

23. Oktober

1916

Bekanntmachung

über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel.
Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird bestimmt:

Der Kreis, den die Bezugsvereinigung für die ihn zu überlassenden Futtermittel zahlt, darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel	0,40	Mt.
für gesäuerte Schnitzel,		
Januar/März-Lieferung	0,49	"
spätere Lieferung	0,55	"
für Trockenschnitzel,		
ohne Sack	8,—	"
mit Sack	10,30	"
für Rüderschnitzel nach dem Steffenschen Brüthversfahren,		
ohne Sack	9,75	"
mit Sack	12,05	"
	Für das	
	kg-% Zucker	
	0,16	Mt.
für Melasse		
für Torkmelasse,		
ohne Sack	0,24	"
mit Sack	0,29	"
für Hädlemelasse,		
ohne Sack	0,31	"
mit Sack	0,38	"

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batozi.

Bekanntmachung

zur Einfuhr von Gemüse und Obst.

Wie bereits öffentlich bekanntgegeben, beabsichtigt die Reichs- stelle für Gemüse und Obst einzuführende Waren, die unter die Bekanntmachung vom 13. September 1916 über die Einfuhr von Gemüse und Obst fallen, für den Verlehr grundsätzlich freizugeben, wenn es sich um Konserven irgendwelcher Art (im Gegensatz zu Frischobst und Frischgemüse) handelt, über die die bereits vor dem 15. September 1916 von inländischen Käufern Verträge abgeschlossen sind. Unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung werden sämliche Firmen, Bezirkszentralen und Kommunalverwaltungen aufgefordert, die Belege über die von ihnen vor dem 15. September 1916 über Konserven irgendwelcher Art geschlossenen Verträge an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75, bis spätestens den 21. Oktober d. J. einzuzenden. Zugleich wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß alle Waren, über welche die fraglichen Belege bis zu dem genannten Tage nicht eingereicht oder über welche Verträge erst nach dem 15. September 1916 abgeschlossen sind, beim Passieren der Grenze der Beschlagnahme unterliegen.

Berlin, den 11. Oktober 1916.
Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H.
Smidt.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916; hier: Erlass eines Ausfuhrverbots von Mehlsäcken.

Auf Grund des § 49 lit. c der Bundesratsverordnung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 wird hierdurch mit Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verordnet:

Die Empfänger von Mehl (Gemeinden, Bäder, Mehlhändler usw.) sind verpflichtet, die Mehlsäcke, in denen die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen im Auftrag des Kommunalverbands das Mehl liefert, bis auf weiteres gegen eine Rückvergütung von 1,55 Mt. für den Sack frei Gießen an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen zurückzuliefern. Der Preis für den Sack setzt sich zusammen aus 1,50 Mt. für den Sack und 5 Pfennig Arbeitslohn (Einsammeln und Wenden der Säcke). Die Mehlsortenstellungen sind bis auf weiteres verpflichtet, die Mehlsäcke, in denen das Mehl geliefert wurde, bei den Mehlempfängern (Bäder, Mehlhändler usw.) einzusammeln zu lassen, diese Säcke mit denen, die sie selbst erhalten haben, ordnungsgemäß aufzubewahren und an die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. Gießen frei zurückzuliefern. Vor der Abgabe des Mehls ist den

Bäckern usw. entsprechende Mitteilung zu machen und die Verpflichtung zur Rücklieferung der Säcke gegen obige Vergütung von den Mehlempfängern ausdrücklich anerkennen zu lassen.

Gießen, den 5. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

Betr.: Die Gersten-Kontingente für Brennereien.

An die Großh. Bürgermeistereien Bellersheim, Birklar, Eberstadt, Groß-Buseck, Hungen, Langgöns, Leihgestern, Loddorf, Münzenheim, Trohe und Utphe.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Dezember 1915 in gleicher Sache (Kreisblatt Nr. 110 vom 14. Dezember 1915) beauftragen wir Sie, die in Ihren Gemeinden ansässigen Brennereibetriebe darauf aufmerksam zu machen, daß im laufenden Wirtschaftsjahr eine Verarbeitung von selbst gewonnenen Gerste in ihren Brennereien nur auf Grund von Bezugsscheinen stattfinden darf, selbst auch dann, wenn die Gesamt-Ernte unter 20 Zentner beträgt.

Die in Betracht kommende Bestimmung der Reichsfuttermittelstelle hat folgenden Wortlaut:

Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Absatz 2 der Verordnung selbstgebaute Gerste im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bezugsscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. zu erfordern. Demnächst sind die Bezugsscheine dem Kommunalverband einzureichen."

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und falschen Auslegungen wollen Sie den in Betracht kommenden Brennereibetrieb eine baldige unmittelbare Verständigung mit uns anempfehlen, bevor Sie mit dem Brennereibetrieb in diesem Jahre beginnen.

Gießen, den 20. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

Betr.: Die Bewertung der Walnüsse zur Oelgewinnung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Das Großh. Ministerium des Innern hat uns beauftragt, erneut auf § 2 der Bekanntmachung über die Walnüsse vom 14. September 1916 (Kreisblatt Nr. 121) hinzuweisen, wonach die Bürgermeistereien dafür zu sorgen haben, daß die Walnüsse von jedem Besitzer in der Gemeinde vollständig geerntet und die geernteten Mengen richtig angezeigt und abgeliefert werden. Da Gr. Ministerium des Innern die Bürgermeistereien für den richtigen Vollzug verantwortlich gemacht hat, empfehlen wir Ihnen, alsbald festzustellen, ob alle Nutzunbesitzer die von ihnen geernteten Nüsse angemeldet und keine Nüsse zu anderen Zwecken verwendet haben.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Walnüssen die Ablieferungspflicht für die Gesamternte besteht, und daß es nicht erlaubt ist, ähnlich wie dies bei dem Raps zugesagt wurde, 30 Kilogramm für den Erzeuger zurückzubehalten. Es ist dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß jede Zurückbehaltung von Nüssen, auch zum eigenen Verbrauch und zur eigenen Oelgewinnung verboten und strafbar ist.

Nach Ablauf von 14 Tagen seien wir Ihrem Bericht über das Ergebnis der diesjährigen Nühernte entgegen, damit wir wegen der baldigen Abnahme durch die Firma Heinrich Keller, Sohn in Darmstadt das Erforderliche verlassen können. (Kreisblatt Nummer 118 vom 22. September 1916.)

Zum Schlus bauen wir Sie, die Mühlen darauf hinzuweisen, daß eine Verarbeitung von Walnüssen auf Oel nicht zulässig ist, weshalb auch von Ihnen die entsprechenden Erlaubnis- scheine nicht ausgestellt werden dürfen.

Gießen, den 20. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Uisinger.

Betr.: Kartoffelernte.

An die Schulvorstände des Kreises.

Mit Rücksicht auf das eingetretene Frostwetter wird nochmals darauf hingewiesen, daß, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, der Unterricht zum Eintragen der Kartoffelernte auszuziehen ist.

Gießen, den 22. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Uisinger.